

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Muss das Rettungsdienstgesetz an einigen Stellen konkretisiert werden?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.11.2018

Am 14.12.2016 wurde das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz (NRettDG) letztmalig geändert.

Unter anderem heißt es in § 4 - Rettungsdienstbereiche, Zusammenarbeit der kommunalen Träger, Bedarfsplanung -: „Rettungsmittel der gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein“. In § 6 Abs 3 heißt es: „Sie (die Rettungsleitstelle) ist gegenüber den im Rettungsdienstbereich tätigen Personen weisungsbefugt, jedoch während eines Einsatzes nicht gegenüber der Notärztin oder dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten und nicht gegenüber der Pilotin oder dem Piloten in flugtechnischen Angelegenheiten.“

1. Wie ist der Begriff „einheitlich“ im Rahmen des § 4 zu verstehen?
2. Ist die Rettungsleitstelle gegenüber anderen Beschäftigten des Rettungsdienstes als dem Notarzt in medizinischen Fragen weisungsbefugt?
3. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf im NRettDG?